



BERN, den 11. März 1943.
BERNE - BERNA.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
KRIEGS-INDUSTRIE- UND -ARBEITS-AMT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
OFFICE DE GUERRE POUR L'INDUSTRIE ET LE TRAVAIL
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA
UFFICIO DI GUERRA PER L'INDUSTRIA E IL LAVORO

AN6/F1

Einschreiben.

Herrn
Martin V o g e l,
Mech. Bau- & Möbelschreinerei,
Gasstrasse 16,

B a s e l .

Kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht.

Am 16. Februar 1943 stellten Sie das Gesuch, es sei Ihnen die Bewilligung zur Eröffnung einer mechanischen Bau- und Möbelschreinerei in Basel zu erteilen.

Die durchgeführten Erhebungen haben ergeben, dass von Ihnen eine kleine Werkstatt an der Gasstrasse 20 gemietet worden ist, worin Sie zwei Hobelbänke und zwei Maschinen aufzustellen gedenken. Sie beabsichtigen nur gemeinsam mit Ihrem Vater zu arbeiten und keine Arbeiter zu beschäftigen. Bauschreinereiarbeiten werden Sie nur gelegentlich ausführen, da Sie sich hauptsächlich mit Möbelschreinerarbeiten befassen wollen.

Wir können Ihnen mitteilen, dass Sie für die Ausführung von Möbelschreinerarbeiten keine Bewilligung unseres Amtes brauchen. Für die Eröffnung des Bauschreinereibetriebes erteilen wir Ihnen nach eingehender Prüfung der Angelegenheit und Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Behörden die nachgesuchte

B e w i l l i g u n g .

Diese Bewilligung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Zuteilung irgendwelcher Rohstoffe.

Allfällig erforderliche kantonale und kommunale Bewilligungen und Patente bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Dieser Entscheid erwächst nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen in Rechtskraft.

Gemäss Art. 4 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben wird für die vorstehende Bewilligung eine Gebühr von Fr. 10.- erhoben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt

Der Chef i.V.

Kandmann